

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Das neue Vergaberecht in Schleswig-Holstein (2019)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

AGENDA

- Entwurf des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH)
- Neufassung der SHVgVO

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Landesvergaberecht Schleswig-Holstein

Das Wirtschaftsministerium hatte den Entwurf für das **Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)** vorgelegt (Drs. 19/861).

Das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) vom 31.05.2013 (in Kraft seit dem 01.08.2013) wird aufgehoben und ersetzt.

Nach 2. Lesung wurde das VGSH am 24.01.2019 verabschiedet.

Das VGSH wurde am 28.02.2019 veröffentlicht => GVOBl. Schl.-H., S. 40

⇒ **Inkrafttreten am 1. April 2019**

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Kernpunkte:

- Verschlankung durch Verzicht auf redundante und deklaratorische Bestimmungen
- Beschränkung auf Unterschwellenbereich (Ausnahme: Mindestlöhne)
- Beibehaltung des Vergabemindestlohns und der repräsentativen Tarifverträge im ÖPNV
- Einfrieren des Vergabemindestlohns (9,99 EUR)
- Freie Verfahrensgestaltung für DL-Konzessionen und Sektoraufträge
- Verzicht auf zwingende Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (auch ILO-Kernarbeitsnormen)
- Grundsatz: Nur Eigenerklärungen der Bieter im ersten Schritt

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), die in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge oder Konzessionen im Sinne des GWB vergeben, deren Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht erreichen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der **Vergabeverordnung** des Bundes vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit das Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird.

(2) Für dieses Gesetz gelten die **Ausnahmen der §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB entsprechend**.

(3) Für öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs gelten die Regelungen dieses Gesetzes für alle **Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung Nummer 1370/2007**. Dieses Gesetz gilt auch für Beförderungsleistungen im Sinne von § 1 Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037).

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 1:

- Das VGSH gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden, die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein und sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des **§ 98 GWB**.
- Erfasst werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Sinne des GWB.
- VGSH regelt grds. nur Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Die Auftragswertschätzung richtet sich nach § 3 VgV (Bund).
- VGSH gilt nicht für Vergabeverfahren im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit anderen Bundesländern.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 2:

Die **Ausnahmen der §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 GWB** gelten entsprechend.

§ 1 Absatz 3:

Für den ÖPNV-Bereich gilt das VGSH für öffentliche Aufträge, die **Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung Nummer 1370/2007** darstellen. Dies gilt auch für Beförderungsleistungen im Sinne der Freistellungs-Verordnung.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wege **transparenter Verfahren und grundsätzlich im Wettbewerb** vergeben unter Beachtung der Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit**. Bei der Vergabe **können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden.**

Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(2) Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vornehmlich zu berücksichtigen, insbesondere durch die **Beachtung des Gebotes der Losaufteilung**. Grundsätzlich werden als eignungsbezogene Unterlagen **nur Eigenerklärungen und Angaben** gefordert; Ausnahmen bedürfen einer zu dokumentierenden Begründung. Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, sollen nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben sollen **auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert** werden.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 3

Verfahrensordnungen

(1) Bei öffentlichen Aufträgen sind anzuwenden:

1. die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungs-aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – **UVgO**) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BANz. AT 07.02.2017, B1, 08.02.2017 B1),
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB**), Abschnitt 1 der **VOB/A 2016** vom 23. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2016 B4 sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BANz. AT 13.07.2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BANz AT 19.01.2016 B3 sowie der Berichtigung in BANz AT 01.04.2016 B1 2016).

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 3

Verfahrensordnungen

(2) Die in Absatz 1 genannten UVgO und VOB sind bei deren Änderung oder Neufassung in der Fassung anzuwenden, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.

(3) Aufträge von Sektorenauftraggebern im Sinne der §§ 100, 102 GWB werden in einem **frei gestalteten Verfahren** vergeben, welches sich nach den Grundsätzen des § 2 richtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne der §§ 101, 105 GWB.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 4

Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge

(1) Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB dürfen alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von **20.000 EUR** (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein **Mindeststundenentgelt von 9,99 EUR (brutto)** zu zahlen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird. Dieser Absatz **gilt nicht für bevorzugte Bieter** gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 4

Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge

(2) Öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der **einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt nach** den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und **die tariflich vereinbarten weiteren Leistungen** zu gewähren. Während der Ausführungszeit sind tarifliche Änderungen nachzuvollziehen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass diese Pflichten auch von **sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern** eingehalten werden. Ein bisheriger Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die für die nach der Verordnung Nummer 1370/2007 mögliche Anordnung eines Personalübergangs erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder entsprechende Einsicht zu gewähren. Hierdurch entstehende Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 4

Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge

(3) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, **Kontrollen** durchzuführen und Unterlagen anzufordern, um die Einhaltung der in Absatz 1 und 2 auferlegten Pflichten zu überprüfen.

(4) Öffentliche Auftraggeber **müssen Vertragsbedingungen** verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen verpflichtet sind, die in den Absatz 1 und 2 genannten Vorgaben einzuhalten,
2. die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und dessen Umfang regeln,
3. die dem öffentlichen Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach Absatz 3 einräumen.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 5

Rechtsverordnungen, Ausschuss

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne Auftraggeber nach § 1 Absatz 1 von der Anwendung einzelner Normen der UVgO und der VOB/A auszunehmen,
2. abweichende Regelungen von den nach § 3 anzuwendenden UVgO und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, unterhalb derer die UVgO oder die VOB/A nicht anzuwenden sind oder eine Beschränkte Ausschreibung, eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,

(2) ... **Wie bisher...**

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

§ 6

Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) weiter anzuwenden.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Artikel 2

Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 239) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Verkündungsstelle bitte Datum eintragen: 1. des übernächsten Monats, der auf die Veröffentlichung folgt] in Kraft.

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Reaktionen der Verbände in der Ressortanhörung

Stellung genommen haben u.a.:

- Kommunalen Landesverbände
- IHK und HWK (über Auftragsberatungsstelle)
- Bauindustrieverband
- Baugewerbeverband
- Gewerkschaften (Verdi, DGB)
- Bündnis eine Welt
- Architekten- und Ingenieurkammer
- ÖPNV-Verbände (OVN und VDV)

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Chronik

- Die 1. Landtagsberatung fand statt am 05.09.2018.
- Beschluss Wirtschaftsausschuss am 12.09.2018: schriftliche und mündliche Anhörung
- Von den Fraktionen wurden insgesamt 50 Anzuhörende benannt.
- Es wurde zahlreiche Stellungnahmen abgegeben.
- Mündliche Anhörung: 14.11.2018
- Beschluss im Wirtschaftsausschuss: 16.01.2019
- 2. Lesung im Landtag: 24.01.2019 => Verabschiedung!
- **28.02.2019 => Veröffentlichung im GVOBl. Schl.-H. (Seite 40 - 42)**
- **01.04.2019 => Inkrafttreten**

AGENDA

- Entwurf des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH)
- **Neufassung der SHVgVO**

SHVgVO



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO (vom 13. November 2013 - GVOBl. 2013, 439)

Die SHVgVO ist befristet und tritt 31.12.2019 außer Kraft treten.

(LVwG schreibt Befristung von VO vor: 5 Jahre, Verlängerung + 5 Jahre möglich)

Nach Inkrafttreten des VGSH muss SHVgVO angepasst/neu erlassen werden.

SHVgVO

§ 3 Vergabe von Bauleistungen

- **Baufträge** (VOB) bis zu einem Auftragswert von **2.000 Euro** (ohne USt.) können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden – sog. **Direktkauf!**
- Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** einzuhalten!
- Lieferungen und Dienstleistungen: § 3 Abs. 6 VOL/A (Direktkauf bis **500 EUR**)

SHVgVO

§ 9 - Erhöhte Wertgrenzen (Gesamtauftragswert)

VOL/A:

- Beschränkte Ausschreibung bis < 100.000 €
- Freihändige Vergabe bis < 100.000 €

VOB/A:

- Beschränkte Ausschreibung bis < 1.000.000 €
- Freihändige Vergabe bis < 100.000 €

SektVO (Verzicht auf Bekanntmachung):

- Liefer-/ Dienstleistung: < 100.000 €
- Bauauftrag: < 1.000.000 €

2. Halbsatz in § 9 Abs. 1 Nr. 3:

„abweichend von § 3 ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro;

ab Erreichen dieses Auftragswertes ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig für jedes Fachlos unterhalb eines geschätzten Einzelauftragswertes von 50.000 Euro.

=> Erleichterung für kleine Fachlose

SHVgVO

- Mit dem VGSH wird die UVgO eingeführt.
- Die SHVgVO muss daran angepasst werden.
- Aufgrund der UVgO neu für Schleswig-Holstein:

§ 28 UVgO – Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

Absatz 1 Satz 3:

*„Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals **www.bund.de ermittelt** werden können.“*

Für SH bislang durch Beschränkungen der § 12 VOB/A und § 12 VOL/A in „Verbindlich-Erklärungen“ des MWAVT ausgenommen.

SHVgVO (neuer Entwurf)

Aktueller Entwurf nach Anhörung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Baukonzessionen einzuhaltenden Verfahren nebst Ausnahmen und Wertgrenzen. Bei Vergaben nach **§ 3 Absatz 3 VGSH** gelten die Ausnahmen nach **§§ 137 bis 140 sowie nach §§ 149, 150** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) entsprechend.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 2

Schätzung der Auftragswerte

Die Schätzung der voraussichtlichen Auftragswerte erfolgt **entsprechend § 3 der Vergabeverordnung** in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), ohne Absatz 9. Auftragswert im Sinne dieser Verordnung ist der nach Satz 1 geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Öffentliche Auftraggeber nach § 1 Absatz 1 VGSH haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 VGSH anzuwenden, bis eine andere Fassung nach § 3 Absatz 2 VSGH für verbindlich erklärt wird.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(2) Es gelten folgende **Ausnahmen von der UVgO**:

1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO ist nicht anzuwenden;
3. § 29 Absatz 1 UVgO ist fakultativ anwendbar;
4. §§ 39 und 40 UVgO sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
5. § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR fakultativ.
6. (...)

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(2) Es gelten folgende **Ausnahmen von der UVgO**:

6. Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden..

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 1 - §§ 7, 38 UVgO (Pflicht zur E-Vergabe)

- Bis auf weiteres soll es in SH keine Verpflichtung für alle Vergabestellen geben, nur noch elektronische Vergaben durchzuführen.
- Freiwillig können alle öffentlichen Auftraggeber jedoch solche E-Vergaben durchführen, womit dann auch alle Bieter zur elektronischen Angebotsabgabe verpflichtet sind.
- Es bleibt zulässig, Vergabeverfahren in Papierform durchzuführen.
- In dem Fall gelten auch nicht die Vorgaben des § 7 Abs.1 UVgO zu elektronischen Mitteln.

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 2 - § 7 Absatz 3 Satz 2

Nach Satz 1 UVgO können öffentliche Auftraggeber im Falle einer E-Vergabe zwar von allen Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung).

Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO darf die **Registrierung** jedoch nicht Bedingung sein für den **Zugang zur Auftragsbekanntmachung** und zu den Vergabeunterlagen. Diese Einschränkung der Registrierungsmöglichkeiten, die aus den EU-Vergaberichtlinien im Oberschwellenbereich stammt, ist im Unterschwellenbereich nicht notwendig.

=> Möglichkeit, stets eine Registrierung zu verlangen

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 3 - § 29 Abs. 1 UVgO (Bereitstellung der Vergabeunterlagen)

Pflicht zur elektronischen Abrufbarkeit der Vergabeunterlagen
(unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig, direkt – s. § 41 VgV)

=> Übernahme dieser aufgrund RL-Vorgabe weitgehenden Verpflichtungen der
öAG im Unterschwellenbereich kaum angemessen

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 4 - §§ 39, 40 UVgO (Umgang mit Angeboten und TN-Anträgen)

- Ungeöffnete Aufbewahrung der Verschluss (**Telefax!?!)**
- Keine Kenntnisnahme vor Ablauf der Angebotsfristen
- Ausnahme für „singuläre“ Vergabeverfahren (§ 12 Abs. 3 UVgO)
- Vier-Augen-Prinzip bei Angebotsöffnung
- Öffnung unverzüglich nach Fristablauf
- Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Diese Förmlichkeiten sind kaum praxistauglich für freihändige Vergaben bzw. „Verhandlungsvergabe.“

=> Vorgaben für Verhandlungsvergaben nicht zwingend, aber freiwillig zulässig.

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 5 - § 46 UVgO (Unterrichtungspflicht der AG)

Nach dieser Vorschrift muss eine Vergabestelle jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung und ähnliche Verfahrensschritte informieren.

Kleinere Vergaben sollen ausgenommen werden.

=> Zusätzliche „Bagatellgrenze“: 50.000 EUR

SHVgVO (neuer Entwurf)

Nr. 6 - § 50 UVgO

- **Direktauftrag** bei freiberuflichen Leistungen (§ 50 UVgO) zulässig
- bis Auftragswert von **25.000 EUR**, wenn sie
 - a. entweder einem gesetzlichen **Preisrecht** unterfallen (v.a. HOAI) oder
 - b. Gegenstand eine Aufgabe ist, deren **Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend** beschrieben werden kann (vgl. § 1 VOF)
- § 14 Satz 2 UVgO gilt analog = Wechselgebot!!!

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(3) Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den **Gesamtauftragswert** beziehen:

1. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR;
2. eine Verhandlungsvergabe ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 4

Vergabe von Bauleistungen

(1) Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 anzuwenden. Aufgrund § 3 Absatz 2 VGSH wird **Abschnitt 1 der VOB/A vom 31.01.2019** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 (BAnz AT 19.2.2019, B2) für verbindlich erklärt. § 12 Absatz 1 Nummer 1 VOB/A ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass Auftragsbekanntmachungen auch auf dem Internetportal **www.service.bund.de** veröffentlicht werden müssen. **Nicht verbindlich anzuwenden ist § 11 Absatz 6 Satz 2 VOB/A.**

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 4

Vergabe von Bauleistungen

(2) Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR;
2. ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 EUR;
3. eine Freihändige Vergabe ist zulässig sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 EUR.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 4

Vergabe von Bauleistungen

Fortsetzung Absatz 2:

Bei Vergaben nach Satz 1 ist § 20 Absatz 4 VOB/A entsprechend anzuwenden. **Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken für jedes Gewerk eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 EUR und eine Freihändige Vergabe bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 EUR erfolgen.***

(s. Fußnoten 1 und 2 der VOB/A 2019 = Umsetzung des „Wohngipfels“ der Bundesregierung)*

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 4

Vergabe von Bauleistungen

(3) Die **§§ 6 und 7 der Vergabeverordnung** in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), sind entsprechend anzuwenden.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 5

Vorabinformation

Auftraggeber informieren die Bewerber und Bieter, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, per E-Mail, elektronisch oder per Telefax über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung (Vorabinformation) **spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags**. Dies gilt nicht für Bewerber oder Bieter, denen ihre Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt worden ist. Für Vergaben mit einem Auftragswert bis **50.000 EUR** ist die Vorabinformation fakultativ anwendbar. Die zusätzliche Anwendung von § 19 Absatz 2 VOB/A sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 und 3 UVgO ist nicht verpflichtend.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 6

Übergangsbestimmung

Bis zum Ablauf des 31. März 2019 begonnene Vergabeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, ber. BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) sowie nach der VOB/A in der im VGSH vorgeschriebenen Fassung.

SHVgVO (neuer Entwurf)

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 472), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Update – VOB/A 2019

- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die neue Vergabe- und Vertragsordnung für **Bauleistungen Teil A (VOB/A), Ausgabe 2019** vom 31. Januar 2019 bekanntgemacht im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2).
- Die neuen Abschnitte 1-3 ersetzen die der VOB/A 2016.
- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abschnitts 1 VOB/A für seinen Zuständigkeitsbereich durch Erlass bestimmen (Plan: 01.03.2019).
- Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat die Änderungen in der VOB/A beschlossen.
- Abschnitts 1 wird aktualisiert (Vergaberechtsreform 2016 und Wohngipfel vom 21.09.2018).
- Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Daneben wurden einige der in Abschnitt 1 beschlossenen Änderungen inhaltsgleich übertragen.

Update – VOB/A 2019

Neuerungen der VOB/A 2019 (Abschnitt 1)

- **Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 1 S.1 VOB/A 2019)
- In Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels vom 21.09.2018 werden die **Wertgrenzen für Bauleistungen zu Wohnzwecken** für Freihändige Vergaben (zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR) und für Beschränkte Ausschreibungen (zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR je Gewerk) befristet bis zum 31.12.2021 angehoben (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Fußnote 1 VOB/A 2019 bzw. § 3a Abs. 3 S. 2 Fußnote 2 VOB/A 2019).
- Einführung eines **Direktauftrages** bis 3.000 EUR (§ 3a Abs. 4 VOB/A 2019).

Update – VOB/A 2019

Neuerungen der VOB/A 2019 (Abschnitt 1)

- Die **eVergabe** wird für Abschnitt 1 nicht verpflichtend eingeführt; entscheiden sich öffentliche Auftraggeber jedoch für die elektronische Abwicklung ihrer Vergaben, so enthält die neue VOB/A 2019 neben Vorgaben zum Grundsatz der Vertraulichkeit (z.B. in § 2 Abs. 4 VOB/A 2019), auch solche zum geforderten Sicherheitsniveau für die übermittelten Daten (§ 11 Abs. 5 VOB/A 2019 und § 11a Abs. 4 VOB/A 2019 sowie u.a. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2019)) sowie dazu, dass Internetportale unentgeltlich nutzbar und direkt zugänglich sein müssen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019) bzw. bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal, die Angabe einer Internetadresse, unter die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. I VOB/A 2019).

Update – VOB/A 2019

Neuerungen der VOB/A 2019 (Abschnitt 1)

- Berücksichtigung von **Selbstreinigungsmaßnahmen** (§ 6a Abs. 1 S. 2 VOB/A 2019)
- **Erleichterter Nachweis der Eignung** (vgl. § 6a Abs. 5 VOB/A 2019),
- **Verzicht auf Eignungsnachweise**, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits in deren Besitz ist (§ 6b Abs. 3 VOB/A 2019),
- Regelungen zur **Zulassung mehrerer Hauptangebote** (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A bzw. § 13 Abs. 3 S. 3, 4 VOB/A 2019 und § 16 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A 2019),
- Einführung einer **abschließenden Liste mit den vorzulegenden Unterlagen** an "zentraler Stelle" in den Vergabeunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 VOB/A 2019)
- **Neufassung der Nachforderungsregeln** (§ 16a VOB/A 2019);
- Anpassung der Regelungen zu den **Zuschlagskriterien** (§ 16d Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 und 7 VOB/A 2019): u.a. können jetzt personenbezogene Zuschlagskriterien und Festpreise oder Festkosten vorgegeben werden.

Update – „VVV“ zur HOAI

- Die KOM sieht das System der Mindest- und Höchst Honorare der HOAI als Marktzugangshindernis und hatte eine Vertragsverletzungsklage gegen DEU angestrengt.
- Der Generalanwalt beim EuGH ist der Auffassung, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Niederlassungsfreiheit beschränken und damit unionsrechtswidrig sind.
- Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen vom 28.02.2019 vorgeschlagen, der Klage der Kommission stattzugeben. Es kämen nur zwingende Gründe des Allgemeininteresses als Rechtfertigung in Betracht. DEU habe diese jedoch nicht nachweisen können (Verbraucherschutz oder Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus).



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!